

Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxe-Satzung) in der Stadt Geyer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) und der §§ 2, 6 Absatz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Geyer am 20.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Gästetaxe

(1) Die Stadt Geyer erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr

- für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen im Stadtgebiet,
- für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen im Stadtgebiet und
- für die, im Rahmen eines überregionalen Verbunds eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung anderer Angebote außerhalb des Stadtgebietes

entstehen, eine Gästetaxe.

(2) Die Gästetaxe wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt bleibt unberührt.

§ 2

Gästetaxepflichtige

(1) Gästetaxepflichtig sind alle natürlichen Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt sind.

Unterkunft im Stadtgebiet nimmt auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.

Gästetaxepflichtig im Sinne des Satzes 1 sind auch Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich sind; darunter fällt bereits eine regelmäßige Wohnnutzung an Wochenenden außerhalb der Heizperiode.

(2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.

(3) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Unterkunft nehmen.

Nicht gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Gemeinde arbeiten, in Ausbildung stehen und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.

(4) Nicht gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

§ 3

Maßstab und Satz der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,00 €. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

§ 4

Befreiung von der Gästetaxepflicht

(1) Von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. natürliche Personen, die, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben (§ 2 Absatz 2);
3. natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Unterkunft nehmen (§ 2 Abs. 3 Satz 1)
4. Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich sind (§ 2 Absatz 1 Satz 2).

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Gästetaxe sind durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5

Ermäßigung der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird um 50 v. H. ermäßigt für:

1. Kinder und Jugendliche ab Beginn des 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
2. Teilnehmer an Schulfahrten, Ferienfreizeiten, Vereinsausflügen/ Trainingslager sowie sozialen Bildungsmaßnahmen,
3. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50% sowie die Begleitperson eines Körperbehinderten, der lt. amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe nach Absatz 1 wird nur eine Ermäßigung gewährt.

(3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 6

Gästekarte

(1) Jede Person, die der Gästetaxepflicht nach dieser Satzung unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind.

Die Gästekarte ist nicht übertragbar.

Die Gästekarte enthält:

- die Nummer der Gästekarte
- den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers
- den An- und Abreisetag

Kinder können auf der Gästekarte der mitreisenden Erwachsenen eingetragen werden.

(2) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen und Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und (bei teilnehmenden Partnern) außerhalb des Stadtgebiets. Sie ist auf Verlangen vorzulegen.

Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte bekannt gegeben.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

Die Gästetaxeschuld entsteht mit dem Tag des Eintreffens im Gemeindegebiet. Sie wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt zur Zahlung fällig.

§ 8

Meldepflicht

(1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen in der Touristinformation der Stadtverwaltung anzumelden.

(2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den amtlichen Meldevordruck richtig und vollständig auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben. Der Inhaber des Betriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxepflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.

(3) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung des von der Stadt bereitgestellten Meldescheins vorzunehmen. Dazu ist die Mehrfertigung des Meldescheins zu verwenden und der Stadtverwaltung zuzuleiten.

Der amtliche Vordruck ist der Satzung als Anlage beigelegt.

(4) Das Original des Meldescheins ist vom Beherbergungsbetrieb oder Campingplatzbetreiber vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(5) Die Gästetaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

(6) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Einzug und Abführung der Gästetaxe

(1) Der in § 8 Absatz 1 genannte Personenkreis hat die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen und mindestens halbjährlich jeweils spätestens zum 15.7. für den Zeitraum von 1.1. – 30.6. und spätestens bis zum 15.1. für den Zeitraum von 1.7. – 31.12. das vorangegangenen halben Jahres an die Stadt Geyer abzuführen.

Die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge im Einzelnen sind in einer Abrechnung einzeln aufzuschlüsseln. Dies gilt auch, sofern der Betrieb in einem Quartal keine Personen beherbergt hat; in diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) zu erfolgen.

(2) Die Abrechnung ist unter Verwendung des von der Stadt bereitgestellten Vordrucks vorzunehmen. Der amtliche Vordruck ist der Satzung als Anlage beigelegt.

(3) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.

(4) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Person gegen Entgelt oder als Betreiber eines Campingplatzes entgegen § 8 Absatz 1 und Absatz 3 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht bei der Stadtverwaltung unter Verwendung des von der Stadt bereitgestellten Vordruckes anmeldet.

2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 8 Absatz 2 nicht am Tag seiner Ankunft den von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt.

3. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht, die eingezogene Gästetaxe nicht spätestens bis zum 15.7. für den Zeitraum von 1.1. – 30.6. und spätestens bis zum 15.1. für den Zeitraum von 1.7. – 31.12. das vorangegangenen halben Jahres an die Stadt abführt sowie die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge nicht im Einzelnen abrechnet.

4. entgegen § 9 Absatz 3 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.4.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxe-Satzung der Stadt Geyer vom 21. März 2002 außer Kraft.

Geyer, den 27.02.2024

gez. Bürgermeister
in Vertretung Peter Groß

Anlage

Meldeschein für eine Anmeldung nach § 8 Absatz 1, 2/ Formular zur Abrechnung der Gästetaxe nach § 9 Absatz 1